

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

1. Senat
1. TZ 578/97

VG Gießen 5 G 1102/96 (1)

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des **Regierungsdirektors**
[REDACTED]

Antragstellers,

bevollmächtigt: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung,
Fontainengraben 150, 53123 Bonn,

Antragsgegnerin,

beigeladen: [REDACTED]

bevollmächtigt: [REDACTED]

wegen Dienstpostenübertragung

hat der 1. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch
Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Klein, Richter am Hess. VGH
Stengel und Richter am Hess. VGH Kohlstädt am 6. Mai 1997 be-
schlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Zu-
lassung der Beschwerde gegen den Be-
schluß des Verwaltungsgerichts Gießen
vom 24. Januar 1997 - 5 G 1102/96 (1) -
wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des
Antragsverfahrens einschließlich der
außergerichtlichen Kosten des Beigela-
denen zu tragen.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Gießen vom 24. Januar 1997 bleibt ohne Erfolg, da der Rechtssache die ihr vom Antragsteller beigemessene grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt und keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen; ferner liegt weder ein Verfahrensmangel vor noch ist das Verwaltungsgericht von einer obergerichtlichen Entscheidung abgewichen.

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne von §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für das Beschwerdeverfahren entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer Klärung bedarf. Dieser Voraussetzungen sind nicht dargetan worden (§ 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO). Die vom Antragsteller aufgeworfene Rechtsfrage:

"Welche Anforderungen sind an die substantiierte Darlegung der sachlichen Gründe für die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu stellen, wenn der Dienstherr sich auf ein hierdurch begründetes faktisches Beförderungsverbot stützt?",

bedarf keiner Klärung im Beschwerdeverfahren; denn diese Frage ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats bereits beantwortet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen den Parteien bekannten Entscheidungen vom 13. Mai 1987 (Buchholz 236.1 § 31 SG Nr. 21 = ZBR 1990, 22 = NVwZ-RR 1989, 32) und vom 24. September 1992 (Buchholz 236.1 § 42 SG Nr. 1) die Zurückstellung eines Beamten von der Einweisung in eine höherwertige Planstelle für die Dauer einer disziplinarischen Untersuchung bzw. eines anschließenden förmlichen Disziplinarverfahrens mit der Begründung gebilligt, dem Dienstherrn könnte nicht zugemutet werden, die

Eignung und Befähigung des Betreffenden für eine höherwertige Verwendung zu bejahen, obwohl er zuvor Anlaß zur Beanstandung der Amtsführung oder des persönlichen Verhaltens und zur Einleitung disziplinarischer Ermittlungen gesehen habe. Hieraus wird deutlich, daß für einen vorübergehenden Ausschluß eines Beamten vom Beförderungsverfahren allein die disziplinarrechtliche Würdigung des Sachverhalts durch den Dienstherrn maßgebend ist, deren Überprüfung den Disziplinargerichten vorbehalten bleibt. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Entscheidung des Dienstherrn darüber, ob er Anlaß zur Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte sieht, ist im Rahmen eines Verfahrens zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensrechts darauf beschränkt zu überprüfen, ob der Dienstherr seine disziplinarrechtliche Befugnis willkürlich zu Lasten des Beamten mißbraucht hat, etwa indem er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist oder seiner Entscheidung unsachliche Erwägungen zugrunde gelegt hat. Dies entspricht im übrigen der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschlüsse vom 13. März 1997 - 1 TZ 491/97 -, 1 TZ 495/97 und 1 TZ 496/97 - sowie zuletzt vom 29. April 1997 - 1 TZ 681/97 -).

Damit ist zugleich die vom Antragsteller aufgeworfene Rechtsfrage beantwortet; denn aus dem anzuwendenden gerichtlichen Prüfungsmaßstab ergeben sich ohne weiteres die Anforderungen, die an die schlüssige Darlegung eines Sachverhalts zu stellen sind, den der Dienstherr zum Anlaß genommen hat, disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen einen an einem Bewerbungsverfahren beteiligten Beamten einzuleiten. Hierfür reicht es regelmäßig aus, wenn sich aus der Darlegung ergibt, daß eine bestimmte Amtsführung oder ein bestimmtes persönliches Verhalten des Betreffenden aus der Sicht des Dienstherrn disziplinarische Vorwürfe begründet, ohne daß Anhaltspunkte für einen Mißbrauch der Disziplinargewalt zu Lasten des Beamten erkennbar werden.

Der Rechtsfrage kommt somit keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

Auch der Zulassungsgrund nach §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nicht dargetan worden. Das Verwaltungsgericht ist in der angefochtenen Entscheidung weder von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 1987 und vom 24. September 1992 (jeweils a.a.O.) noch von der zitierten Rechtsprechung des Senats (Beschlüsse vom 13. März 1997 und vom 29. April 1997, jeweils a.a.O.) abgewichen. Vielmehr hat es sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich angeschlossen und hat die Schlüssigkeit der von der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller erhobenen disziplinarrechtlichen Vorwürfe im Sinne einer Willkürkontrolle überprüft. Obergerichtliche Rechtsprechung, aus der sich ein strengerer Maßstab für die Beurteilung der Frage ergibt, ob der Dienstherr hinreichenden Anlaß für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens hatte, ist vom Antragsteller nicht dargetan worden.

Aus den dargelegten Gründen bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne eines Zulassungsgrundes nach §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Der weitere Vortrag des Antragstellers, der Dienstherr verzögere die disziplinarischen Ermittlungen und verstoße damit gegen das in der Fürsorgepflicht begründete Beschleunigungsgebot (vgl. dazu BVerfG, Beschluß vom 4. Oktober 1977, BVerfGE 46, 17, 29 sowie BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1987 a.a.O.), ist weder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch im vorliegenden Antragsverfahren hinreichend substantiiert worden. Für den Senat sind außergewöhnliche Verzögerungen nicht erkennbar, zumal das Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller erst im Dezember 1996 eingeleitet worden ist.

Ergänzend ist anzumerken, daß sogar eine ungebührliche Verzögerung des Ermittlungsverfahrens allenfalls Amtshaftungsansprüche auslösen könnte, nicht jedoch einen Anspruch des Antragstellers auf Einbeziehung in Personalauswahlverfahren oder gar auf Beförderung.

Schließlich liegt entgegen der Rüge des Antragstellers kein Verfahrensfehler im Sinne des Zulassungsgrundes nach §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor; denn das Verwaltungsgericht war gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht verpflichtet, dem Antrag des Antragstellers vom 17. Januar 1997 zu entsprechen und die Akten des Disziplinarverfahrens, insbesondere die Vorermittlungsverfügung vom 21. Dezember 1995 und die Einleitungsverfügung vom 19. Dezember 1996 beizuziehen. Unter Berücksichtigung des eingangs dargelegten, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden Prüfungsmaßstabs für die Beurteilung der Entscheidung des Dienstherrn über die Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen den Antragsteller stellte der Inhalt des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 7. Januar 1997 und die Erwiderung des Antragstellers vom 17. Januar 1997 einschließlich seiner Stellungnahme im Disziplinarverfahren vom 30. Oktober 1996 eine hinreichende Grundlage für die erforderliche Schlüssigkeitsprüfung dar. Im übrigen hat der Antragsteller die ihm zur Last gelegten Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht nicht in Abrede gestellt, sondern lediglich deren dienstrechtliche Würdigung seitens des Disziplinarvorgesetzten angegriffen. Darauf kann es in Anbetracht der strikten Trennung zwischen dem Disziplinarverfahren einerseits und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs andererseits nicht ankommen.

Der Antragsteller hat als unterliegender Teil die Kosten des Antragsverfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Entscheidung hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen beruht auf § 162 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 154 Abs. 3 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Klein

Stengel

Kohlstädt

He.